

Sitzung vom 23. November 2005

1644. Anfrage (Wettbewerbsverzerrungen durch nicht marktgerechte Angebote der öffentlichen Schulen)

Die Kantonsrätinnen Anita Simioni-Dahm, Andelfingen, und Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, sowie Kantonsrat Robert Marty, Affoltern a. A., haben am 29. August 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung lautet:

Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die kantonalen Berufsschulen mit ihren Weiterbildungsangeboten nur gerade einen Ertrag von 32 Mio. Franken im Jahr 2002 erzielten, demgegenüber jedoch für diese Kurse Lohnkosten von 44 Mio. Franken standen?
2. Stimmt es, dass die Erträge bei Anwendung von Marktpreisen bei etwa 100 Mio. Franken liegen müssten, der Kanton diese Weiterbildungsangebote jährlich somit indirekt mit rund 70 Mio. Franken subventioniert?
3. Ist die Regierung bereit, diese – in offensichtlichem Widerspruch zum Bundesgesetz stehende – Subventionierungspraxis zu beenden?
4. Kann das Parlament davon ausgehen, dass das neue kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz die öffentlichrechtlichen Berufsschulen verpflichtet, für ihre Weiterbildungsangebote Marktpreise zu verlangen, die auf einer Vollkostenkalkulation basieren, wie sie auch private Anbieter anwenden müssen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anita Simioni-Dahm, Andelfingen, Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Robert Marty, Affoltern a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das geltende kantonale Berufsbildungsrecht schreibt in § 31 EG zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987 (EG BBG, LS 413.31) vor, dass der Staat die berufliche Weiterbildung durch Beiträge und andere Mass-

nahmen fördert und Schulen oder Kurse für die berufliche Weiterbildung führen oder führen lassen kann (§ 2 EG BBG). Zur Frage der Finanzierung von Angeboten im Bereich der beruflichen Weiterbildung macht das Gesetz keine Vorgaben. Mit dem Sanierungsprogramm 04 (San04.228 und 229) wurden für Weiterbildungsveranstaltungen an Berufsfachschulen Beiträge verlangt, welche die Löhne und die Sozialleistungen der Dozierenden decken (DB1). Damit werden seit 2005 Mehrerträge von insgesamt 4,5 Mio. Franken pro Jahr erzielt.

Die in der Frage wiedergegebenen Zahlen aus der Rechnung 2002 der kantonalen Berufsfachschulen, darin eingeschlossen jene der EB Zürich (Berufsfachschule für Erwachsene) sowie diejenigen der nicht-staatlichen, kaufmännischen Berufsfachschulen Uster, Wetzikon, Winterthur und Zürich, die den gleichen Leistungsauftrag wie die kantonalen Berufsfachschulen haben, sind zutreffend.

Zu Frage 2:

Ob das gesamte Angebot von Weiterbildungskursen der kantonalen Berufsfachschulen sowie der nichtstaatlichen kaufmännischen Berufsfachschulen auf dem Markt ein Ertragsvolumen von 100 Mio. Franken zu erbringen vermöchte, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So kann zum Beispiel nicht abgeschätzt werden, inwiefern sich die Nachfrage bei höheren Kursgeldern verändern würde. Zudem ist zu beachten, dass Marktpreise nur dort erzielt werden können, wo tatsächlich ein Markt besteht, d. h. wo private – nicht subventionierte – Anbieter sich am Bildungsangebot beteiligen und dabei in Konkurrenz zu den öffentlichen Angeboten stehen. Dies ist nur bei einem Teil des Weiterbildungsangebots der Fall. Zahlreiche private Anbieter erhalten für die Durchführung ihrer Weiterbildungsveranstaltungen vom Kanton Beiträge.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 31 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) haben die Kantone die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung zu sorgen. Nach Art 119 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten wird, haben Kanton und Gemeinden die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung zu fördern. Zur berufsorientierten Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes gehören die qualifikationserhaltende, die qualifikationserweiternde, die integrationsorientierte sowie die nachholende Weiterbildung. Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an berufsorientierter Weiterbildung (Service public) verlangt, dass der Staat dort einspringt, wo solche Leistungen für eine bestimmte Zielgruppe von privaten Anbietern nicht auf längere Sicht zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Dabei kann er selber als Anbieter auftreten oder privaten Anbietern entsprechende

Leistungsaufträge erteilen. Im Service-public-Bereich bestimmt der Kanton die Preisgestaltung und die Rahmenbedingungen (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 191/2005). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, im Rahmen des übergeordneten Rechts den Bereich der öffentlichen Bildungsdienstleistungen festzulegen. Das Verbot der Wettbewerbsverzerrung und der Grundsatz der Vollkostendeckung gemäss Art. 11 BBG gilt nur im Bereich der privaten Bildungsdienstleistungen.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat wird Anfang 2006 die Vorlage des neuen kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zuhanden des Kantonrates verabschieden. Darin werden – im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben – auch die Grundsätze der Weiterbildung und die Finanzierung zu regeln sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi